

Hinweise für die Durchführung von Wahlkämpfen

(Stand: Januar 2019)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

1. Durchführung von Versammlungen

Hierzu hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration das Merkblatt „Hinweise für die Durchführung von Versammlungen“ (Stand: Januar 2019) herausgegeben.

2. Gruppenauskünfte aus den Melderegistern an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen; Adressmitteilung

Seit 1. November 2015 gilt mit Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes bei Melderegisterauskünften an Parteien, Wählergruppen (in Baden-Württemberg: Wählervereinigungen) und andere Träger von Wahlvorschlägen § 50 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG). Hiernach dürfen die Meldebehörden im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht übermittelt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Betroffenen haben auch nach der neuen Regelung das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 BMG sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung

hinzuweisen.

Bezüglich der Personen, für die eine Auskunftssperre eingetragen ist, darf die Meldebehörde die Daten nicht weitergeben.

3. Auskünfte aus Wählerverzeichnissen

Auskünfte aus den Wählerverzeichnissen dürfen Parteien und Wählervereinigungen nicht erteilt werden.

4. Lautsprecherwerbung auf öffentlichen Straßen

Der Betrieb von Lautsprechern ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung grundsätzlich verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Lautsprecher aus Fahrzeugen erschweren den Verkehr immer. Bei Wahlen werden aber Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Lautsprecherwerbung erteilt. Zuständig sind die Straßenverkehrsbehörden (Landratsämter, Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der Großen Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes).

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 11.06.1981 (GABl. S. 729) zu § 46 Abs. 1 Nr. 9 bestehen keine Bedenken, wenn die Lautsprecherwerbung politischer Parteien während des Wahlkampfes zu Landtags- und Bundestagswahlen innerhalb der letzten zwei Monate vor dem jeweiligen Wahltag genehmigt wird. Dies gilt in gleicher Weise für den Wahlkampf zu gemeinsam durchgeführten Europa- und Kommunalwahlen, die hierbei gleich zu behandeln sind.

Die sonst für den Einsatz von Werbe- und Lautsprecherfahrzeugen erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis wird durch die o.g. Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrs-Ordnung ersetzt (§ 16 Abs. 6 des Straßengesetzes (StrG), § 8 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)).

Die Genehmigung von Lautsprecherwerbung im Wahlkampf ist gebührenpflichtig.

5. Werbeanlagen

5.1 Baurecht

Während des Wahlkampfes sind nach § 2 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, nicht als Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung anzusehen. Sie sind daher für die Zeit des Wahlkampfes weder den formellen noch den materiell-rechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung unterworfen.

Außerhalb des Wahlkampfes sind vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen der politischen Parteien und Wählervereinigungen im Innenbereich für zeitlich begrenzte Veranstaltungen verfahrensfrei (Nr. 9 c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO). Im Übrigen sind Werbeanlagen im Innenbereich bis 1 m² Ansichtsfläche generell verfahrensfrei (Nr. 9 a des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO).

5.2 Straßenrecht/Straßenverkehrsrecht

Das Aufstellen von Wahlplakaten auf unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Gehwegen oder Fußgängerbereichen ist Sondernutzung (§ 16

StrG, § 8 FStrG). Dies gilt auch für den Luftraum über Gehwegen u.a., also im Falle der Anbringung von Plakaten an Masten, Bäumen u.ä. in Sichthöhe.

Die Sondernutzung bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast für Gehwege und Fußgängerbereiche (§ 17 StrG, § 8 Abs. 1 FStrG). Die Gemeinden können allerdings durch Satzung vorschreiben, dass diese Sondernutzung keiner Erlaubnis bedarf (§ 16 Abs. 7 StrG, § 8 Abs. 1 FStrG). Die Entscheidung über die Sondernutzungserlaubnis steht zwar grundsätzlich im behördlichen Ermessen; der Ermessensspielraum wird aber wegen der Bedeutung der Wahlwerbung dahin eingeschränkt, dass im Regelfall für die Wahlwerbung ein Anspruch auf Erlaubnis besteht, falls nicht entgegenstehende Belange, insbesondere die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, überwiegen.

Die Gebührenpflicht und eine evtl. Gebührenfreiheit bestimmen sich nach der gemeindlichen Satzung (§ 19 StrG, § 8 Abs. 3 FStrG).

Werden Wahlplakate neben der Straße aufgestellt, gelten folgende straßenrechtliche Anbauvorschriften (§ 9 FStrG, § 22 StrG):

- Keine straßenrechtlichen Beschränkungen bestehen für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten und für Ortsstraßen.
- Während des Wahlkampfes gilt dies auch bei Landes- und Kreisstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs und für Gemeindeverbindungsstraßen.
- Dagegen dürfen bei Bundesfernstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Wahlplakate nur in einer Entfernung von über 40 m (bei Bundesauto-

bahnen) bzw. über 20 m (bei Bundesstraßen), jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, aufgestellt werden. Außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten dürfen Wahlplakate auch nicht an Brücken über Bundesfernstraßen angebracht werden. Über eine Befreiung von diesen Vorschriften entscheiden bei Bundesstraßen im Einzelfall die örtlich zuständigen Landratsämter bzw. in Stadtkreisen die Gemeinden. Bei Autobahnen ist das örtliche Regierungspräsidium zuständig. Mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit wird jedoch bei Bundesfernstraßen, insbesondere bei Autobahnen, in aller Regel auch während der Dauer des Wahlkampfes eine Befreiung nicht erteilt werden können.

In allen Fällen ist jedoch die privatrechtliche Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Werden die Plakate auf Straßengrund (z.B. Böschungen) aufgestellt, ist ein Nutzungsvertrag mit dem Straßenbaulastträger abzuschließen. Durch das Aufstellen von Plakaten dürfen generell keine verkehrseinschränkenden Sichtbehinderungen entstehen. Ferner besteht die Pflicht, in der Wahlkampfzeit aufgestellte Plakate nach der Wahl zu entfernen, sofern keine anderslautende Genehmigung erteilt wurde.

Straßenverkehrsrechtlich sind Werbeanlagen unter anderem außerhalb geschlossener Ortschaften nur zulässig, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO). Bei Aufstellung der Wahlplakate unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Vorgaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

5.3 Naturschutzrecht

Im Außenbereich sind Werbeanlagen nur aufgrund von Einzelgenehmigungen der Naturschutzbehörden gem. § 21 des Naturschutz-

gesetzes zulässig. Für den Begriff der Werbeanlagen ist § 2 Abs. 9 LBO entsprechend anzuwenden. Wahlplakate, die im Zusammenhang mit Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden, gelten daher entsprechend § 2 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 LBO nicht als Werbeanlagen und sind ohne die sonst erforderliche Genehmigung zulässig.

Allerdings bestehen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und bei besonders geschützten Biotopen weitergehende Beschränkungen. Hier ist regelmäßig aufgrund der Schutzgebietsverordnungen bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz die Erteilung einer Befreiung bzw. Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich.

6. Informationsstände, Verteilung politischer Schriften

Die Aufstellung von Informationsständen, Tischen o.ä. in Fußgängerbereichen oder auf Gehwegen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Demgegenüber ist die Verteilung politischer Schriften wie Wahlzeitungen oder Flugblätter auf Gehwegen oder in Fußgängerbereichen als Teil des kommunikativen Verkehrs und damit als erlaubnisfreie gemeinbräuchliche Straßennutzung anzusehen.

7. Wahlpropaganda im und am Wahlgebäude sowie im Zugangsbereich

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Entscheidend ist, dass die Wählerinnen und Wähler den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlungen behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch ein weitergehender Schutzbereich geboten sein.

Einem bestehenden berechtigten öffentlichen Interesse an der Aufnahme Prominenter bei der Stimmabgabe kann vom Wahlvorstand entsprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass es dabei weder zu Verletzungen des aus Gründen der Wahlfreiheit und -gleichheit strikten Verbots der unzulässigen Wahlpropaganda kommt, noch zu einer unangemessenen Störung der Wahlhandlung oder sonstigen Wahlfehlern. Interviews im Wahlraum sind zu unterlassen. Nach dem Europawahlgesetz in Verbindung mit dem Bundeswahlgesetz und der Kommunalwahlordnung sind jegliche Äußerungen zur Stimmabgabe, zum Wahlerfolg u.a. nicht nur innerhalb des Wahlraums, sondern auch in dem geschützten Raum außerhalb des Wahlraums verboten. Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentwicklung sind möglich. Der Ablauf der Wahl und die Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses dürfen durch Wählerbefragungen aber nicht behindert werden. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlbefragungen vor Ablauf der Wahlzeit ist verboten.